



Jugendordnung (JO)

PRÄAMBEL	3
A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Selbstverpflichtung	3
§ 2 Struktur	3
§ 2a Jugendabteilung	3
§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses	4
§ 4 Aufgaben des Jugendausschusses	5
§ 5 Jugend-Verbandstag	5
§ 6 Jugendbeirat	6
§ 7 Jugendfußball-AG	7
B. SPIELBETRIEB	7
§ 8 Einteilung der Altersklassen	7
§ 9 Spieldauer	9
§ 10 Spielbälle	9
§ 11 Kleinfeld-Richtlinien	9
§ 12 Einteilung der Spielklassen	11
§ 13 Durchführungsbestimmungen	17
§ 14 Allgemeiner Spielbetrieb	18
§ 15 Spielberechtigung	20
§ 16 Nachmeldung / Zurückziehung / Streichung	21
§ 17 Spielerpass	21
§ 18 Spielbericht	21
§ 19 Spielumlegung	22
§ 20 Berufung in Auswahlmannschaften	22
§ 21 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften	22
§ 22 Jugend-Spielgemeinschaften	24
C. RECHTSPRECHUNG	24
§ 23 Rechtsgrundlagen	24
§ 24 Ordnungsstrafen / Gebühren	24
§ 25 Erziehungsmaßnahmen	24
§ 26 Inkrafttreten	25



Jugendordnung (JO)

D. Ordnungsstrafen/Gebühren	25
1. Ordnungsstrafen	25
2. Gebühren.....	27
E. DFB- / NOFV-Rahmenrichtlinien	27



Jugendordnung (JO)

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, in dem Wissen, dass Trainer, Betreuer und Eltern eine besondere Vorbildfunktion im sportlich-freundschaftlichen Verhalten im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise, einen friedlichen Umgang miteinander und auf die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Ausrichtung haben und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, geben sich der Berliner Fußball-Verband (BFV) und seine Vereine die folgende Jugendordnung, die für Junioren und Juniorinnen unter dem Begriff „Jugend“ gleichermaßen gilt.

Geldzahlungen an einzelne Jugendspieler oder deren Eltern bzw. Berater sind zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Handgeldzahlungen, Auflauf- und Trainingsprämien, monatliche Finanz-Zuwendungen und Prämien für Punkte oder Tore.

Sofern im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese im Zweifel auf alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Selbstverpflichtung

1. Das Fußballspiel ist ein geeignetes Mittel zur Zusammenführung von jungen Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten.
2. Alle in der fußballsportlichen Jugendarbeit Verantwortlichen, insbesondere Jugendleiter, Trainer und Betreuer verpflichten sich deshalb, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit unter Berücksichtigung des Fairplay-Gedankens zu fördern.
3. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechts, einer Behinderung oder sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.
4. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern und Zuschauern um.

§ 2 Struktur

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung obliegt dem Jugendausschuss.

§ 2a Jugendabteilung

1. Kind ist, wer einschließlich der D-Jugend spielberechtigt ist. Jugendliche:r ist, wer für die C bis einschließlich A-Jugend spielberechtigt ist. Zur Vereinheitlichung und zum besseren Verständnis sind beide Begrifflichkeiten unter dem Begriff „Jugend“ zusammengefasst.
2. Unter einer Jugendabteilung ist ein organisatorischer Zusammenschluss mehrerer Jugendlichen zur Erzielung gemeinsamer Interessen, die örtlich unbegrenzt sind, in einem Mitgliedsverein zu verstehen. Dabei ist die Förderung des Sports, im Sinne des Berliner Fußballverbandes, zwingend. Ebenso die Meldung eines Jugendleiters. Ein Jugendwart ist einem Jugendleiter gleichgestellt. Die Meldung hat bis 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.



Jugendordnung (JO)

3. Die Kontrolle der Meldung obliegt dem geschäftsführenden Jugendausschuss, oder eine von ihm beauftragte Person, oder Personengruppe.
4. Ein Verein hat eine Jugendabteilung, wenn zum Zeitpunkt des Schließens des Meldebogens für das nächste Spieljahr mindestens eine Jugendmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb gemeldet wird.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss (JA) besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugend-Spielausschuss und den beratenden Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzende:r)
- b) Vorsitzende:r des Jugend-Spielausschusses
- c) Referent:in für Jugendqualifizierung und Vereinsberatung
- d) Referent:in für Talentförderung
- e) Referent:in für Mädchenfußball
- f) Referent:in für Schulfußball
- g) Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt und Sonderveranstaltungen
- h) Referent:in für Infrastruktur, Vereinsdialog und Kiezprojekte
- i) Referent:in für Innovation, Pilotprojekte und neue Spielformen
- j) Referent:in für gesellschaftliche Verantwortung und Kinderschutz
- k) Referent:in für die Junge Generation

Aus dem Personenkreis b) bis k) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Der geschäftsführende Jugendausschuss ist berechtigt, innerhalb der gewählten Vertreter:innen während der Legislaturperiode personelle Umbesetzungen, aus und im Personenkreis c) bis k) im Jugend-Beirat zu beantragen und bei positiver Beschlussfassung vorzunehmen.

3. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
- b) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. Aus dem Kreis der Staffelleiter sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Jugend-Spielausschuss-Vorsitzenden zu wählen.

4. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im JA sind:

- a) ein Verbandssportlehrer
- b) der Vertreter des JA im Vorstand der Sportjugend Berlin
- c) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den JA gewählt wurden
- d) der Beauftragte für Sonderaufgaben
- e) der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulfußball der Senatsverwaltung
- f) ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Referats „Spielbetrieb“, der auch Mitglied im geschäftsführenden Jugendausschuss ist
- g) jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere Spielausschuss und Schiedsrichter-Ausschuss, die bei Bedarf an den Sitzungen des JA teilnehmen können.



Jugendordnung (JO)

4 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist zuständig für:

1. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes
2. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend
3. die Förderung der Belange der Inklusion
4. die Förderung und Koordinierung der Ausbildung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern
5. die Durchführung von Jugend-Auswahlmaßnahmen
6. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen
7. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung
8. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit
9. die Einberufung von Arbeitstagen mit den Vereinsjugendleitern
10. die Erledigung der in § 25 Satzung aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen.
11. Der geschäftsführende Jugendausschuss verantwortet eine kontinuierliche und nachhaltige Nachfolgestruktur. Er legt dabei besonderen Wert auf Diversität und Einbindung junger Menschen in die Arbeit aller Gremien der Jugend.

§ 5 Jugend-Verbandstag

1. Der JA führt im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen ordentlichen Jugend-Verbandstag mit Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regeln § 13 ff. Satzung.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses (§ 3 Pkt.2) sowie jeder Verein mit Jugendabteilung, die zur Teilnahme berechtigt sind, haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zusätzlich hat jede bezirkliche AG-Fußball, i.S. § 7, eine weitere Stimme, die durch den Vorsitzenden der AG, oder eine von ihm beauftragte Person, die zuvor gemeldet sein muss, abgegeben wird

3. Anträge dürfen nur durch den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins sowie den in § 7 ff Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) Berechtigten gestellt werden. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.

Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Der Vorsitzende des JA ist an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt § 14 der Satzung.

Der JA hat die Anträge drei Wochen vor Tagungstermin den Vereinen bekannt zu geben.

Beschlossene Anträge treten unter dem Vorbehalt der Bestätigung des BFV-Beirats oder des BFV-Verbandstags gemäß den jeweiligen Beschlüssen bzw. zum vorgegebenen Datum in Kraft.

4. In den Jahren ohne ordentlichen Jugend-Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit seitens des geschäftsführenden JA oder über die Jugendfußball-AGs durch den Jugendbeirat beim JA ein außerordentlicher Jugend-Verbandstag beantragt werden.

Der JA hat einen außerordentlichen Jugend-Verbandstag einzuberufen, wenn dies eine bezirkliche Jugendfußball-AG beantragt und der Jugendbeirat mehrheitlich zustimmt. Antragsteller haben ein Anhörungsrecht. Für den außerordentlichen Jugend-Verbandstag gelten die Regelungen der Ziffer 1 – 3 entsprechend. Ebenfalls gelten die Regelungen der Satzung (außerordentlicher Verbandstag).



Jugendordnung (JO)

5. Der Jugend-Verbandstag wählt drei Vereinsvertreter, die die Interessen der Vereine im Jugend-Beirat (§ 26a Satzung) sowie im BFV-Beirat (§20 Satzung) mit Sitz und Stimme vertreten. Die zu wählenden Vereinsvertreter dürfen nicht dem Jugendausschuss (§20 Satzung) angehören oder einer Jugend-AG (§ 26 Satzung) vorsitzen. Vereinsvertreter, die während einer Wahlperiode ausscheiden, können vom Jugendbeirat, durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit, ersetzt werden. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten oder Kandidatinnen haben die Jugendfußball-AGs und der geschäftsführende Jugendausschuss.

§ 6 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Jugendausschuss bei der Gestaltung und Durchführung in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den BFV-Beirat gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.

2. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) den 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses
- b) den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs in den 12 Bezirken
- c) dem Vertreter des JA im BFV-Beirat
- d) den drei gewählten Jugend-Vereinsvertretern im BFV-Beirat

3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils mindestens vier Wochen vor dem BFV-Beirat zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

5. Wenn ein dringender Grund vorliegt, können außerordentliche Jugendbeirat-Sitzungen vom geschäftsführenden Jugendausschuss oder von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder aller Jugendfußball-AGs einberufen werden.

6. Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.

8. Über Anträge an den BFV-Beirat, die den Jugendbereich betreffen, soll vorab auf dem Jugendbeirat abgestimmt werden, damit das Meinungsbild der Jugend beim BFV-Beirat dargestellt werden kann.

9. Die vorgenannten Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates an den Jugendausschuss einzureichen.

Anträge an den Jugendausschuss sind unverzüglich an alle Vorsitzenden der Jugendfußball-AGs weiterzuleiten.

Auf einer Sitzung der Jugendfußball-AG, die vor dem Jugendbeirat stattfinden muss, werden diese Antrag besprochen und darüber abgestimmt.

Alle Anträge sind möglichst umgehend, spätestens 3 Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates den Vereinen mit Jugendabteilungen vom Jugendausschuss bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Anträge sind dann dem Jugendbeirat vorzulegen. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter das Abstimmungsergebnis seiner AG zu diesen Anträgen mit, an das er gebunden ist. Zusätzlich bringt der zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter im Ergebnis der Diskussion oder Jugendbeiratssitzung seine eigene Stimme in die Abstimmung ein, die unabhängig vom Votum der Vereine seiner AG ist.

Über diese Anträge wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt.

10. Auf der Sitzung des BFV-Beirates teilt das Präsidialmitglied Jugend für den Jugendbeirat das Abstimmungsergebnis zu den jeweiligen Anträgen mit, an das er ebenfalls gebunden ist.



Jugendordnung (JO)

11. Das Antragsrecht regeln die Satzung, die Jugendordnung bzw. die Rechts- und Verfahrensordnung.
12. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen, dem Jugendausschuss, den Mitgliedern des BFV-Beirats und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
13. Um seine oben beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, sind dem Jugendbeirat alle relevanten Informationen und Dokumente durch den JA zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Jugendfußball-AG

1. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese besteht aus je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter der Vereine mit Jugendabteilung im betreffenden Bezirk. Vereine aus dem Berliner Umland, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Berliner Spielbetrieb teilnehmen, sind stimmberechtigtes Mitglied der Jugendfußball-AG, an die ihre Geschäftsstelle / ihr Sportplatz angrenzt.
2. Diese Vereinsvertreter wählen mit einfacher Mehrheit einen AG-Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der jeweilige Jugendfußball-AG-Vorsitzende beruft Sitzungen mindestens zu den vorgegebenen Terminen ein, leitet diese und vertritt seinen Bezirk im Jugendbeirat. Darüber hinaus können weitere Sitzungen nach Bedarf abgehalten werden, empfohlen werden mindestens vier Sitzungen je Saison.
3. An den Sitzungen können weitere Personen beratend teilnehmen, insbesondere Vertreter der Bezirksverwaltungen und Mitglieder des Jugendausschusses. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen der Jugendfußball-AG und dem Jugendausschuss zur Kenntnis zu geben.

B. SPIELBETRIEB

§ 8 Einteilung der Altersklassen

1. Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen, wobei Stichtag der 1. Januar eines Jahres ist:

A-Jugend (U19/18) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
B-Jugend (U17/16) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
C-Jugend (U15/14) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
D-Jugend (U13/12) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
E-Jugend (U11/10) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
F-Jugend (U9/8) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
G-Jugend (U7) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Die Geburtsdaten der einzelnen Altersklassen werden vor dem Beginn des neuen Spieljahres veröffentlicht.
3. Bei der A- bis D-Jugend unterhalb der Landesliga sowie bei der E- bis G-Jugend dürfen gehandicapte Spieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorweisen können. Ebenso wenn eine entsprechende körperliche oder psychisch-geistige Entwicklungsverzögerung vorliegt. In allen Fällen muss ein entsprechendes Attest eines Arztes



Jugendordnung (JO)

vorgelegt werden. Eine Begründung „ängstlich“ bzw. „Anfänger“ oder „Kleinwuchs“ reichen nicht unbedingt zur Befürwortung eines solchen Antrages aus. Gegebenenfalls muss ein zusätzlicher Facharzt zu Rate gezogen werden. Die Kosten übernimmt der Antragsteller.

Der Antrag auf Sonderspielrecht ist schriftlich, mit der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, beim Jugendausschuss unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises zu stellen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss. Die Genehmigung des Sonderspielrechts gilt nur für das laufende Spieljahr.

4. Für D- bis F- Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs besteht die Möglichkeit, in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren zu spielen. Diese Regelung ist pro Mannschaft und Spiel auf zwei Juniorinnen begrenzt und gilt nicht für den Spielbetrieb der Juniorinnen.

5. Im Sonderfall erteilen der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußballs gemeinsam auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen, wenn folgende schriftliche Nachweise dem Antrag beiliegen:

- Der gesetzliche Vertreter der Spielerin stimmt dieser Sondergenehmigung schriftlich zu und
- der/die für weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in erteilt sein/ihr positives Votum.

6. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Juniorinnen im Spielbetrieb der A-Junioren auf Antrag möglich, wenn folgende schriftliche Nachweise dem Antrag beiliegen:

- der/die für weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in erteilt sein/ihr positives Votum

und

- die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball und der Jugendausschuss ihre Zustimmung geben.

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der gleichen und der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden. Eine Einteilung ist auch in den Staffeln möglich, wo bereits eine Juniorenmannschaft des gleichen Vereins eingeteilt ist.

- Bei Erstmeldung wird die Juniorinnenmannschaft in die unterste Spielklasse eingeteilt.
- Die Mannschaften sind auf- und abstiegsberechtigt.
- In der Juniorinnenmannschaft sind nur Juniorinnen spielberechtigt.
- Die Juniorinnen behalten ihr Spielrecht für eine Mannschaft im Juniorinnenspielbetrieb. Eine Festspielregel gibt es nicht. Die Regel, dass die Juniorinnen nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen eingesetzt werden dürfen, bleibt bestehen.
- Die Mannschaften sind berechtigt an den Pokalwettbewerben und Hallenmeisterschaften der Juniorinnen (in ihrer Altersklasse) teilzunehmen.

8. Ausnahmen von § 8 Absatz 1 können für Juniorinnen durch den Frauen- und Mädchenausschuss beschlossen werden. Die Ausnahmen müssen in den Durchführungsbestimmungen und in den Altersklasseneinteilungen der jeweiligen Saison veröffentlicht werden.



Jugendordnung (JO)

§ 9 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Jugend (U19/U18)
2 x 45 Minuten

B-Jugend (U17/U16)
2 x 40 Minuten

C-Jugend (U15/U14)
2 x 35 Minuten

D-Jugend (U13/U12)
2 x 30 Minuten

E-Jugend (U11/U10)
2 x 25 Minuten

F-Jugend (U9/U8)
2 x 20 Minuten

G-Jugend (U7)

Die Spielzeiten für den Kinderfußball werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) vom JA herabgesetzt werden.

§ 10 Spielbälle

Die Spielbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Jugend sind Bälle, wie sie im Erwachsenen-spielbetrieb (Größe 5, Gewicht 410 – 450 g) Verwendung finden.

Folgende Ballgrößen müssen bei den:

D-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g,

E-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g.

F- und G-Jugend: Größe 3, 290g

verwendet werden.

§ 11 Kleinfeld-Richtlinien

1. Spielfeld

Bei F- bis D-Jugend gelten folgende Spielfeldmaße:

a) F-Jugend (U9/8)

Platzmaße:

40m

Länge

29-39m

Breite

9m



Jugendordnung (JO)

Strafraum
3m
Torraum
9m
Strafstoßmarke

Tor:
5m
Breite
2m
Höhe

b) E-Jugend (U11/10)

Platzmaße:
45-55m
Länge
29-39m
Breite
9m
Strafraum
3m
Torraum
9m
Strafstoßmarke

Tor:
5m
Breite
2m
Höhe

c) D-Jugend (U13/12)

Platzmaße:
45-70m
Länge
44-55m
Breite
Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein.
11m
Strafraum
3m
Torraum
9m
Strafstoßmarke

Tor:
5m
Breite
2m
Höhe

2. Abseits-/Zuspielregelung ("Rückpassregel")



Jugendordnung (JO)

eine Staffel mit mindestens 14 Mannschaften.

(2) Landesliga

2 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften.

(3) Bezirksliga

Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften (nach Bedarf).

(4) Kreisliga (nach Bedarf)

Nach den vorliegenden Meldungen werden Staffeln von jeweils 10 bis 14 Mannschaften gebildet.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Berlin-Liga

Abstieg mindestens ab Platz 11.

(2) Landesliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Abstieg mindestens ab Platz 11.

(3) Bezirksliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Abstieg regelt die Durchführungsbestimmung.

(4) Kreisliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Kein Abstieg.

cc) Berliner Meister

Der jeweilige Staffelsieger der Berlin-Liga ist gleichzeitig Berliner Meister. Bei den A-, B- und C-Junioren hat er das Recht, an den Aufstiegsspielen zur NOFV-Junioren-Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet er darauf bzw. ist er nicht berechtigt, z.B. eine zweite Mannschaft, wenn die 1. Mannschaft bereits in der RL spielt, geht das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen auf den Vizemeister (2. Platz der A-, B- und C-Junioren- Berlin-Liga) über. Verzichtet auch dieser auf das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

b) 2. und untere Mannschaften

aa) 2. und untere Mannschaften der A- und B-Junioren nehmen am Spielbetrieb der 1. Mannschaften teil.



Jugendordnung (JO)

- bb) Die 2. und unteren Mannschaften können höchstens in die Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse liegt, in der ihre 1. bzw. nächste Mannschaft spielt.
- cc) Steigt eine 1. Mannschaft in die Spielklasse der 2. Mannschaft ab, muss die 2. Mannschaft unabhängig vom Tabellenplatz absteigen und wird in die darunter liegende Spielklasse eingeordnet. Das gilt dann für weitere untere Mannschaften entsprechend.
- dd) Eine 2. Mannschaft kann auch aufsteigen, wenn die 1. Mannschaft aus dieser Spielklasse absteigen sollte. Sie spielt dann in der folgenden Saison als 1. Mannschaft. Das gilt dann für weitere untere Mannschaften entsprechend.
- ee) Sollte durch diese Regelungen eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen dürfen, so steigt der Nächstplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.
- ff) 2. und untere Mannschaften der C-Junioren spielen in eigenen Spielklassen

2.) D-Junioren

a) 1. D-Junioren-Mannschaften

aa) Einteilung

(1) Berlin-Liga

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

Die beiden Staffeln werden vor Beginn jeder Spielzeit ausgelost. Die Staffelersten beider Staffeln tragen auf neutralem Platz das Endspiel um die Berliner Meisterschaft aus. Der Gewinner ist Berliner Meister.

(2) Landesliga

4 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(3) Bezirksliga

Anzahl der Staffeln und Staffelstärke je nach Meldung.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Berlin-Liga

Die zwei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Landesliga ab.

(2) Landesliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.



Jugendordnung (JO)

Die ab Platz zehn platzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Bezirksliga ab.

(3) Bezirksliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

b) 2. D-Junioren-Mannschaften

aa) Einteilung

(1) Landesklasse

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(2) Bezirksklasse

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(3) Kreisklasse A (nach Bedarf)

Nach den vorliegenden Meldungen werden Staffeln von jeweils 10 bis 12 Mannschaften gebildet.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Landesklasse

Abstieg mindestens ab Platz 10.

(2) Bezirksklasse

Die jeweiligen Staffelsieger, die Staffelseiten und die Staffeldritten steigen in die Landesklasse auf.

Abstieg mindestens ab Platz 10.

(3) Kreisklasse A

Die jeweiligen Staffelsieger steigen in die Bezirksklasse auf.

Sollte durch diese Regelungen eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen, so steigt der Nächstplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

Darüberhinausgehende Entscheidungen werden vom JA kurzfristig getroffen.

c) Untere D-Junioren-Mannschaften

Anzahl der Staffeln und der Staffelstärke nach vorliegenden Meldungen.

3.) E-Junioren



Jugendordnung (JO)

Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelstärke von höchstens 10 Mannschaften. E-Junioren spielen um den Staffelsieg.

4.) F-Junioren

Die F-Jugend spielt Kinderfußball.

Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

5.) G-Junioren

Die G-Jugend spielt Kinderfußball.

Siehe Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang.

Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

II. Juniorinnen

1.) A-Juniorinnen

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

2.) B- und C- Juniorinnen

a) Einteilung

Die B- und C-Juniorinnen spielen in zwei Klassen (Berlin-Liga und Landesliga).

(1) Berlin-Liga

Die Staffel der Berlin-Liga umfasst mindestens 10 Mannschaften.

(2) Landesliga

Die Anzahl der Staffeln wird in der Landesliga nach den vorliegenden Mannschaftsmeldungen festgelegt.

b) Spielklassenzugehörigkeit

Über die Spielklassenzugehörigkeit entscheiden die Vereine im Rahmen ihrer Mannschaftsmeldung nach freiem Ermessen (Meldeliga).

c) Spielbetrieb

Alle für die Berlin-Liga gemeldeten Mannschaften spielen um die Berliner Meisterschaft, alle für die Landesliga gemeldeten Mannschaften um den Staffelsieg. Einzelheiten des Spielbetriebs (Aufteilung auf eine oder mehrere Staffeln, Meisterrunde, Teilnahme an überregionalen Wettbewerben) werden in Durchführungsbestimmungen in Abhängigkeit der Meldungen geregelt.



Jugendordnung (JO)

d) Auf und Abstieg

(1) Berlin-Liga

Die Berlin-Liga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Berlin-Liga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen-Bundesliga Nord/Nordost und die der C-Juniorinnen an der NOFV-Meisterschaft teilnehmen können. Die Nachrückung und die Teilnahme der C-Juniorinnen an den NOFV-Meisterschaften regeln die Durchführungsbestimmung.

Bei Verzicht darf nur der Zweitplatzierte nachrücken.

Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. Die ab Platz 9 platzierten Mannschaften steigen in die Landesliga ab.

(2) Landesliga

Der Staffelsieger und der Staffelseite in der Landesliga (keine 2. Mannschaften oder Spielgemeinschaften) sind Aufsteiger zur Berlin-Liga. Genaue Durchführungsbestimmungen zum Abstieg werden vor Beginn der Saison vom JA je nach Mannschaftsmeldungen festgelegt und veröffentlicht.

3.) 8er B- und C-Juniorinnen

Bezirksklasse

Die 8er B- und C-Juniorinnen spielen in der Bezirksklasse um den Staffelsieger. Bei Punktgleichheit zwischen 2 oder mehr Mannschaften werden die untereinander erzielten

Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Besteht auch dann noch Gleichheit, sind die punktgleichen Mannschaften Staffelsieger.

4.) D-Juniorinnen

a) Einteilung

Im Spielbetrieb der D-Juniorinnen wird eine Meldung der Mannschaften für die Berlin-Liga, die Landesliga oder die Bezirksliga (nach Selbsteinschätzung) ermöglicht.

1. Nur die für die Berlin-Liga gemeldeten Mannschaften spielen um die Berliner Meisterschaft – in einer oder zwei Staffeln mit insgesamt bis zu 12 Mannschaften.
2. Melden mehr als 12 Mannschaften zur Berlin-Liga, so wird in der Hinrunde eine Qualifikation zur Berlin-Liga gespielt, in der Rückrunde spielen maximal 12 Mannschaften – ggf. in 2 Staffeln und ggf. nachfolgendem Halbfinale und Finale – den Berliner Meister aus.
3. Alle zur Landesliga und zur Bezirksliga gemeldeten Mannschaften spielen in einer oder mehreren Staffeln getrennt voneinander um den Staffelsieg.
4. Nähere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

5.) E-Juniorinnen

a) Einteilung



Jugendordnung (JO)

(1) Landesklasse

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

6.) G-Juniorinnen

Die G-Jugend spielt Kinderfußball.

Siehe Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang.

Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

B. Sonstige Regelungen

1. Verzichtet ein Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht, geht dieses Recht auf den Zweitplatzierten über. Verzichtet auch dieser auf das Aufstiegsrecht, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise. Die auf den Aufstieg verzichtende Mannschaft verbleibt auch in der darauffolgenden Saison in ihrer Klasse.

2. Bei der Staffeleinteilung der G-, F- und E-Jugend sollte die regionale Einteilung berücksichtigt werden.

3. Die Eingliederung der Mannschaften in den Spielbetrieb erfolgt nach Meldung. Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten. 1. Mannschaften müssen als 1. Mannschaft spielen, 2. Mannschaften müssen als 2. Mannschaft spielen und 3. Mannschaften müssen als 3. Mannschaft spielen.

Ab 4. Mannschaften werden diese in den Spielbetrieb der unteren Mannschaften eingegliedert.

4. Bei Neuanmeldung wird eine zurückgezogene Mannschaft in der kommenden Saison in die nächst niedrigere Spielklasse und die gestrichene Mannschaft in die unterste Spielklasse eingereiht.

5. Sollten aus zeitlichen Gründen keine Entscheidungsspiele mehr möglich sein – um Staffeln auf die gewünschte maximale Anzahl aufzufüllen -, so wird entsprechend mit einer bzw. mehreren Mannschaften weniger in der kommenden Saison gespielt. Ein daraus resultierender Mehraufstieg in der Alters- und Spielklasse wird dann ebenso in den Durchführungsbestimmungen erlassen.

6. Soweit vorstehend keine abschließende Regelung getroffen wurde, regeln Näheres die Durchführungsbestimmungen (§ 13).

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Vor Beginn jeder Spielzeit veröffentlicht der JA Durchführungsbestimmungen, die nähere Einzelheiten des Jugendspielbetriebs regeln, soweit nicht Bestimmungen der Jugendordnung entgegenstehen.



Jugendordnung (JO)

§ 14 Allgemeiner Spielbetrieb

1. Den Jugend-Spielbetrieb regelt der JA. Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Pflichtfreundschafts- und Auswahlspiele. BFV-Hallenspiele gelten als Pflichtspiele, sofern eine Anmeldung hierfür erfolgt ist.

Trainings- und Freundschaftsspiele fallen nicht darunter.

2. Sofern Vereine Meldungen den Spielbetrieb betreffend an den JA richten, sind nach Möglichkeit die vom BFV bereit gestellten Formulare zu verwenden, um eine zügige Bearbeitung und Umsetzung sicherzustellen.

3. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und sie nicht den offiziellen Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen. Turniere müssen den »DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren und Juniorinnen« bzw. den »DFB-Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle« entsprechen.

4. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen beginnen frühestens am ersten Wochenende nach den Sommerferien mit den Pokalspielen der A -, B-, C- und D-Junioren (gilt nicht für den Juniorinnen-Spielbetrieb), alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens am zweiten Wochenende. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt. In den Herbstferien ist die Ansetzung von Pflichtspielen der Großfeldmannschaften möglich. Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, Winter-, Oster- und Pfingstferien angesetzt werden.

5. Am letzten Spieltag haben alle Spiele, bei denen es direkt um Auf- oder Abstieg geht, am selben angesetzten Wochenende stattzufinden. Mannschaften, die in Staffeln ohne Auf- und Abstieg spielen, können sich mit dem Spielpartner auf einen neuen Spieltermin einigen, der vor dem letzten Spieltag liegt; ansonsten ist eine Verlegung nur mit Zustimmung des JA möglich.

6. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Sportanlage stattzufinden.

7. Bei Pokalspielen hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht, auch wenn sie als Gastmannschaft ausgelost wurde. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechts einigen.

8. Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren. Diese sind sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. Der Antragssteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen soll. Bei anderen Nachholspielen kann eine Spielgenehmigung erteilt werden, wenn sich die Vereine über Austragungsort und Zeit geeinigt haben. Für den letzten Spieltag werden grundsätzlich keine Freitermine gewährt.

9. Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch eine volljährige Person, die vom Verein beauftragt wurde, ein Spiel austragen. Ein Spiel wird nicht sofort von dem Schiedsrichter abgebrochen, wenn dem einzig im Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen eine gelb/rote bzw. rote Karte gezeigt wird.

Der betreffende Verein kann umgehend in der Spielunterbrechung eine andere Person beauftragen, die Beaufsichtigung zu übernehmen und dem SR zu benennen.

Diese Person muss nach dem Spiel vom SR in den Spielbericht eingetragen werden.

10. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, ist eine Wartefrist von 15 Minuten einzuhalten. Über die Wertung entscheidet der Jugendausschuss.

11. Die Jugendmannschaften betreten das Spielfeld geschlossen unter der Führung des Schiedsrichters und begrüßen sich mit Handschlag. Nach Spielende gruppieren sich beide Mannschaften mit dem Schiedsrichter in der Spielfeldmitte und bringen den Sportgruß aus.

12. Bei allen Jugendmannschaften ist das Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. In allen Altersklassen kann beliebig oft gewechselt werden, d. h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig. Bei den Spielen der A-, B- und C-Junioren der Berlin-Liga



Jugendordnung (JO)

dürfen bei max. 4 Spielunterbrechungen je Mannschaft, Auswechselungen vorgenommen werden. Die Halbzeitpause zählt dabei nicht mit.

Wechseln beide Mannschaften innerhalb einer Spielunterbrechung so zählt es für beide Mannschaften.

13. Keine Jugendmannschaft und kein Jugendspieler darf an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Jugend-Pflichtspiel austragen. Trainings- und Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.

14. Mannschaften, die beim Hinspiel auf des Gegners Platz nicht angetreten sind, müssen das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.

15. Tritt eine Mannschaft nicht an, kann die anwesende Mannschaft einen Antrag auf Fahrgeldersatz stellen (siehe D. Gebührenliste).

Das gilt sowohl für Heim- als auch für Gastmannschaften.

16. Bei den vom JA angesetzten Punktspielen entfällt zur Ermittlung von Staffelpätzen das Torverhältnis. Es werden nur die erreichten Punkte gewertet.

17. Ergibt sich nach Abschluss der Staffelmeisterschaft Punktgleichheit bei zwei oder mehreren Mannschaften, werden die Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen, die in den Spielen dieser Mannschaften gegeneinander erzielt worden sind. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz durchgeführt. Sind drei Mannschaften punktgleich, wird ausgelost, welche beiden Vereine das erste Spiel bestreiten. Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den dritten Verein. Der Sieger hieraus ist dann der Staffelsieger. Sollte eines dieser beiden Spiele unentschieden ausgehen, wird sofort nach Spielschluss ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Bei vier punktgleichen Vereinen werden die ersten beiden Spiele ausgelost. Die Sieger spielen um die Staffelmeisterschaft. Diese Regelung findet analog auch bei Ermittlung von Absteigern Anwendung.

18. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen wird nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Zur Durchführung des Entscheidungsschießens sind nur Spieler berechtigt, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Wenn nach fünf Schüssen jeder Mannschaft keine Mannschaft einen Torvorteil erzielt hat, wird mit weiteren Spielern der Mannschaften das Entscheidungsschießen weitergeführt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.

19. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jugend sind bei Schlechtwetter-Perioden vom JA rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen. Bei Smog- und/oder Ozon-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.

20. Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften müssen vom BFV genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung für diese Spiele oder Turniere sind auf offiziellen Vordrucken mindestens sechs Wochen vor dem Spieltermin beim JA einzureichen.

21.

- a.) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse, bzw. Staffel, mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen, bzw. durch die spielleitende Stelle und/oder BFV-Rechtsorgane gewertet, wurden.
- b.) Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einer spielleitenden Stelle und/oder durch ein BFV-Rechtsorgan gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer betroffenen Spielklasse, bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit werden die Ergebnisse der entsprechenden Mannschaften herangezogen, die die Mannschaften im Spiel erzielt haben. Ist dies nicht möglich wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer jeweiligen Spielklasse vorliegt.



Jugendordnung (JO)

- c.) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d.) Abweichend von Buchstabe c.) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei ihrer Entscheidung haben sich die spielleitenden Stellen an der Wertungsmöglichkeit zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird.
- e.) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- f.) Für den Pokalwettbewerb der A-Junioren gilt § 21 Ziffer 15 Spielordnung.
- g.) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 15 Spielberechtigung

1. Im Bereich der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen. Für B- und C-Juniorinnen muss dafür beim Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Das Spielen der Junioren und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächsthöheren Altersklasse zulässig.
3. Junioren und Juniorinnen, welche im Laufe des Spieljahres in fünf Pflichtspielen einer Mannschaft mitgewirkt haben, gelten als Stammspieler dieser Mannschaft. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in fünf aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre (gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften).
4. Stammspieler sind in der gleichen Altersklasse nur in der nächstniedrigeren Mannschaft spielberechtigt. Es dürfen in einem Spiel nicht mehr als drei Stammspieler einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse zum Einsatz kommen (z. B. im Spiel einer 2. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 1. Mannschaft, im Spiel einer 3. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 2. Mannschaft usw.).
5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Junioren, die in der nächst höheren Altersklasse mitwirken (z. B. im Spiel einer B-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer C-Junioren-Mannschaft, im Spiel einer C-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer D-Junioren-Mannschaft usw.).
6. Haben die Spieler in der nächst höheren Altersklasse in fünf Pflichtspielen mitgewirkt, gelten sie dort als Stammspieler. Von diesen Stammspielern dürfen höchstens drei Spieler wieder gleichzeitig in einem Spiel der nächst niedrigen Altersklasse eingesetzt werden. Sollte ein Verein im Laufe einer Saison eine untere Mannschaft bzw. eine Mannschaft der darunter liegenden Altersklasse nachmelden, die dann ohne Wertung spielt, greifen die vorstehenden Punkte nicht.
7. Darüber hinaus können Junioren und Juniorinnen ein Zweitspielrecht gemäß Meldeordnung (MO) beantragen.



Jugendordnung (JO)

§ 16 Nachmeldung / Zurückziehung / Streichung

1. Werden Mannschaften bis zum ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse nachgemeldet, so nehmen diese noch mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, führen dazu, dass diese Mannschaften ohne Punktwertung zu Pflichtfreundschafts-Spielen angesetzt werden.
2. Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder vom JA bzw. der AFM gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste, Punkt 2).
 - 2.1 Zusätzlich wird nach Zurückziehung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel. Die Entschädigung wird vom JA bzw. der AFM sofort nach einer Zurückziehung oder Streichung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben. Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe. Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA bzw. der AFM vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen (gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften).
3. Eine Mannschaft ist bei dreimaligem Nichtantreten von Pflichtspielen von der Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Eine gestrichene Mannschaft kann während der Saison, in der sie vom Spielbetrieb suspendiert worden ist, nicht erneut zur Teilnahme am Spielbetrieb angemeldet werden.
4. Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen. Wurden in einer Altersklasse sowohl Mannschaften für den Liga-Spielbetrieb, als auch für Kinderfußball gemeldet, bezieht sich die Zurückziehung auf die unterste Mannschaft des jeweiligen Spielbetriebes (Liga-Spielbetrieb bzw. Kinderfußball). Wird in der Saison 2022/23 oder 2023/24 eine Mannschaft der E- oder F-Jugend nach dem ersten Pflichtspiel dieser Mannschaft zurückgezogen, kann der jeweilige Verein beim Jugendausschuss beantragen, dass diese Zurückziehung nur unmittelbar für diese Mannschaft gilt, welche nicht die unterste sein muss. Ein Aufrücken findet dann nicht statt. Die Zustimmung zu diesem Antrag darf nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
5. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger.
6. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:
 - a) Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.
 - b) Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit drei Punkten für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

§ 17 Spielerpass

1. Die Spielberechtigung muss im DFBnet (PassOnline) hinterlegt sein. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 14 der Spielordnung.

§ 18 Spielbericht

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen und freizugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Spielordnung, insbesondere § 14.
2. Dem Mannschaftsverantwortlichen und dem Spielführer steht das Recht zu, die Spielberechtigung vor bzw. nach dem Spiel zu überprüfen.



Jugendordnung (JO)

3. Das Tragen von Rückennummern ist bei allen Spielen der Mannschaften der A- bis D-Jugend Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen im Spielbericht übereinstimmen. Dies gilt auch für alle anderen Mannschaften, wenn Rückennummern vorhanden sind. Werden Rückennummern getragen, müssen sich diese numerisch unterscheiden.
4. Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit der Freigabe des Spielberichts die Richtigkeit der Eintragungen.
5. Beschwerden oder Bemerkungen der Vereine zum betreffenden Spiel sind im Spielbericht nicht statthaft. Hierfür ist eine gesonderte Mitteilung dem JA per BFV-Mail (§ 6 RVO) oder mit Stempel und Unterschrift eines nach § 7 RVO antragsberechtigten Vereinsmitgliedes zuzusenden.
6. Wurde im Ausnahmefall ein Spielberichtsbogen in Papierform angefertigt und geht dieser nicht innerhalb von neun Tagen (bei Pokalspielen innerhalb von fünf Tagen) beim BFV-Jugendausschuss ein, so wird diese Tatsache im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht. Der Heimverein hat dann innerhalb von einer Woche nach dieser Veröffentlichung dem zuständigen Jugendausschuss den Spielbericht oder eine schriftliche Erklärung vorzulegen bzw. zu übersenden. Geht innerhalb dieser Frist beim Jugendausschuss vom Heimverein keine Mitteilung ein, so wird dem Heimverein das Spiel als verloren gewertet.

§ 19 Spielumlegung

1. Anträge auf Spielumlegung regelt § 18 Ziffer 12 SpO.
2. Der Antragssteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen soll. Bei allen Altersklassen (A- bis G-Jugend) können sich beide Vereine auf einen neuen Spieltermin einigen.
3. Wird von beiden Vereinen keine Einigung erzielt oder wird eine Einigung erzielt, aber es sprechen wichtige Gründe dagegen, entscheidet der Jugendausschuss.

§ 20 Berufung in Auswahlmannschaften

1. Jeder Verein ist zur Abstellung namentlich genannter Auswahlspieler verpflichtet.
2. Weigert sich ein Verein, der Aufforderung nachzukommen, sind dem JA die Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden diese nicht anerkannt und werden die Junioren und Juniorinnen dennoch nicht zur Verfügung gestellt, bleiben sie für das nächste Pflichtspiel ihrer Mannschaft gesperrt.
3. Ein Verein, der A- bis D-Jugend-Spieler für eine BFV- bzw. DFB-Auswahlmaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mehr als ein Jugendspieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig zu einer Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.

§ 21 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

Grundsätze:

1. Junioren oder Juniorinnen sind grundsätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften nicht spielberechtigt.
2. A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs wird für Freundschaftsspiele die Spielberechtigung für alle Herren- und Frauenmannschaften ihres Vereins für die Zeit nach Beendigung ihrer Jugendpflichtspiele, frühestens jedoch ab 1. Mai des laufenden Jahres generell erteilt.

Antragsvoraussetzungen:



Jugendordnung (JO)

3. Damit ein Antrag genehmigt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) der schriftliche Antrag des Vereins ist an den BFV unter Verwendung des offiziellen Formulars zu stellen.
- b) wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes beizufügen.

Antragsmöglichkeiten:

4. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Antrag eine Berechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt.

5. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurmansschaft auf Antrag möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der höchsten Spielklassenebene des Landesverbandes angehört. Diese Regelungen gelten für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Erlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften und deren erster Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört und wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

Die Berechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a. schriftlicher Antrag des Vereins an den Jugendausschuss
- b. schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

6. a) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wird auf Antrag eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt.

b) Trotz der Spielberechtigung darf keine freigegebene Juniorin an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Jugend- oder Frauen-Pflichtspiel austragen. Trainings- und Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.

7. Gehört der Jugendliche einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzligastatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Sonstige Regelungen:

8. Gehört der Jugendliche einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

9. Wird ein Antrag genehmigt, bleiben bestehende Spielberechtigungen für Jugendmannschaften erhalten.

10. Wegen Verwendung von Jugendlichen mit einer Spielberechtigung für die Herren- bzw. für die Frauenmannschaft darf kein Jugendspiel verlegt werden.

11. Der zusätzliche Einsatz von Jugendlichen in aufstiegsberechtigten Herren- bzw. Frauenmannschaften ist gestattet, jedoch nicht am selben Tag. Geltende Wartefristen der Spielordnung bei weiteren Einsätzen im Herren und Frauenbereich sind zu beachten.



Jugendordnung (JO)

§ 22 Jugend-Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Jugend-Spielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich zulässig. Eine JSG kann am Pflichtspielbetrieb unter dem Namen der beteiligten Vereine teilnehmen.
2. Die Genehmigung zur Bildung einer JSG ist für jede Altersklasse gesondert schriftlich beim JA zu beantragen. Dabei müssen folgende Angaben dem JA mitgeteilt werden:
 - a) Farbe der Spielkleidung,
 - b) Sportanlage der Heimspiele,
 - c) Bestimmung des Vereins, der gegenüber dem JA die organisatorische Verantwortung übernimmt (JSG-Leitung),
 - d) Gültigkeitsdauer der JSG-Vereinbarung.
3. Etwaige Veränderungen insbesondere eine vorzeitige Beendigung der JSG-Vereinbarung sind unverzüglich dem JA in Textform mitzuteilen.
4. Die Teilnahme von JSG an Punktspielen ist nur in der jeweils untersten Klasse jeder Altersklasse möglich; sie sind nicht aufstiegsberechtigt.
5. Die JSG-Leitung kann für eine Saison für jede Altersklasse immer nur eine Mannschaft melden.
6. Die Spieler einer JSG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder des Vereins, für den sie dem Verband gemeldet worden sind und für den sie die Spielberechtigung erhalten haben.
7. Die Spielerpässe der an einer JSG beteiligten Jugendspieler müssen beim BFV eingereicht werden und erhalten eine gesonderte Kennzeichnung.
8. Zulassung oder Ablehnung erfolgt durch den JA. Die Zulassung einer JSG wird veröffentlicht. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch gem. § 10 RVO zulässig.

C. RECHTSPRECHUNG

§ 23 Rechtsgrundlagen

1. Soweit die Jugendordnung keine besonderen, abschließenden Regelungen enthält, gelten hilfsweise die Bestimmungen und Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes, insbesondere die Spielordnung.
2. Verfehlungen, Tätlichkeiten, Spielabbrüche und andere Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden, soweit es sich nicht um Ordnungsstrafen der Jugendordnung handelt, entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung von den Rechtsorganen des BFV entschieden, sofern nicht die Sonderregelungen des § 33 SpO gelten.

§ 24 Ordnungsstrafen / Gebühren

1. Für Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden gegen die Vereine Ordnungsstrafen vom JA ausgesprochen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind (siehe D. Ordnungsstrafen/Gebühren).
2. Unabhängig von den Regelungen zu Ziffer 1 werden Gebühren fällig bei Vorliegen der Voraussetzung der in Abschnitt D. Ordnungsstrafen/Gebühren erfassten Sachverhalte.

§ 25 Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeiten sind im Bedarfsfall vom JA Erziehungsmaßnahmen insbesondere im Sinne des § 33 SpO auszusprechen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind.
2. Erziehungsmaßnahmen können neben einer Spielsperre auch andere Maßnahmen sein, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, insbesondere z. B. Anti-Gewalt-Kurs, die Anordnung eines gemeinsamen Frühstücks etc.



Jugendordnung (JO)

3. Der Junior /Die Juniorin ist für ein vom Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte erhaltenen Feldverweis in jedem Fall für das folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt. Eine Abkürzung der Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) Sperre folgende Pflichtspiel seiner Mannschaft seine Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des betreffenden Rechtsorgans vorliegt. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.
4. Eine Spielsperre nach der fünften gelben Karte findet für Spieler/innen und für Teamoffizielle keine Anwendung.
5. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von fünf Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken. Die Gelb/Rote Karte findet im Jugendbereich für Spieler/innen keine Anwendung. Gegen Teamoffizielle können jedoch die Gelbe-, Gelb/Rote- bzw. Rote Karte ausgesprochen werden.
6. Gegen G-, F-, E- und D-Junioren dürfen nur Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Eine der Erziehungsmaßnahmen kann auch ein befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sein. Persönliche Strafen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung oder andere Strafvorschriften sind nicht zulässig.

§ 26 Inkrafttreten

Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der außerordentlichen Jugend-Verbandstage vom 18.09.2017 und 25.06.2018 geändert und mit Beschlüssen des Verbandstages vom 18.11.2017 sowie Beirat vom 28.06.2018 und 21. Juni 2021 bestätigt bzw. beschlossen worden. Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

D. Ordnungsstrafen/Gebühren

1. Ordnungsstrafen

1. Bei Spielverlust wegen schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft (siehe JO § 14, Ziff. 15). 15,00 €
2. Wegen Fehlens oder nicht fristgemäßer Abgabe des Spielberichts (Papier) (siehe JO § 18, Ziff. 6). 5,00 €
3. Wegen des Fehlens des Spielerpasses bzw. Spieler/innen die nicht in der Spielberechtigungsliste stehen (siehe JO § 17, Ziff. 2), jeweils 2,50 €
4. Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder gestrichen werden
- plus die Ausfallentschädigung von 10 € pro Mannschaft gegen die noch auswärts zu spielen wäre (siehe JO § 16, Ziff. 2). 60,00 €



Jugendordnung (JO)

5. Fahrgeldersatzanspruch (inkl. 5 € Gebühr) analog § 32 SpO und Anlage 1 zur SpO
40,00 €
6. Eingabe der Spielergebnisse in das „DFBnet“: Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 1,00 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5,00 € pro Spieltag/Verein. Für alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5,00 € berechnet. Die F- und G-Junioren sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)
7. unbegründete Spielumlegung sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Jugendausschusses (siehe JO § 19)
30,00 €
8. Fehlende Eintragungen im Spielbericht, wie:
insbesondere fehlende/unkorrekte Spielernummer bzw., Spieler-Pass-Nummer, Vereins SR/SRA, Heim/Gastmannschaft, Spieltag/Spielklasse, Mannschaftsart, Sportplatz, Trainer/in oder Mannschaftsverantwortliche/r. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)
einmalig pro Spielbericht 5,00€
9. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)
einmalig pro Spiel
10,00€
10. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantritt einer Mannschaft für SR und SRA, sofern vom SR-Ausschuss angesetzt. (analog § 32 SpO und Anlage 1)
voller Spesensatz
11. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes oder fehlende Freigabe (analog § 32 SpO und der Anlage 1) einmalig pro Spiel jedoch bei:
A- bis D- Jugend: 15,00€
E- bis G- Jugend: 5,00€
12. Unsportliches Verhalten der Trainer/Betreuer. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)
pro Person
30,00€



Jugendordnung (JO)

2. Gebühren

Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder gestrichen werden

60,00 €

E. DFB- / NOFV-Rahmenrichtlinien

1. Besondere Bestimmungen der DFB-JO (Jugend-Bundesligen)
2. NOFV-Junioren-Regionalligen